

61.11

Satzung der Stadt Güstrow über den Schutz der Bäume, Sträucher und Hecken (Gehölzschutzsatzung)

Aufgrund von § 26 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz - LNatG M-V) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Güstrow:

§1 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume, Sträucher und Hecken gemäß § 26 Abs. 1 LNatG Mecklenburg-Vorpommern

- a) zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes als Lebensraum für die Tierwelt (Aufbau eines Biotopverbundnetzes),
- c) zur Belebung, Gliederung oder Pflege und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Verbesserung bzw. Erhalt des Kleinklimas,
- d) zur Abwehr schädlicher Emissionen wie Lärm, Niederschläge oder Schadstoffemissionen

zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

1. Diese Satzung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Güstrow und im Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne. Eine detaillierte und dynamisch fortzuschreibende Karte liegt in der Stadtverwaltung in der Domstrasse 16 und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Am Wall 3-5 aus.

2. Es werden alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 50 cm, gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden, Sträucher ab 2 m Höhe und Hecken ab 10 m Länge unter besonderen Schutz gestellt.

In Grenzfällen gilt:

- a) Liegt der Kronenansatz eines Baumes unter 130 cm Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- b) Bäume mit mehreren Stämmen stehen unter Schutz, wenn 2 Stämme zusammen 70 cm Umfang in 130 cm Höhe gemessen aufweisen.
- c) Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) sind bereits ab einem Stammumfang über 20 cm unter Schutz gestellt.

3. Abweichend vom Absatz 1 gilt diese Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang und die Strauchhöhe bei Ersatzanpflanzungen nach §9 Abs. 2 dieser Satzung sowie für alle Bäume, Sträucher und Hecken, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind. Das gleiche gilt für einzelne Bäume und Sträucher

in Gehölzgruppen, deren Bäume oder Sträucher überwiegend die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen oder aus landschaftspflegerischen Gründen gepflanzt wurden.

4. Diese Satzung erstreckt sich nicht auf

- Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen, Ziersträucher, regelmäßig geschnittene Hecken und Obstbäume in geschlossenen Anlagen, ausgenommen Obstbäume auf Streuobstwiesen (Walnuss- und Esskastanienbäume gelten nicht als Obstbäume),
- Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes einschließlich Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie auf Gehölze, die als nachwachsende Rohstoffe angebaut wurden,
- durch behördliche Verordnung ausgewiesene Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 22-25 des LNatG M-V
- Alleen und einseitige Baumreihen entsprechend § 27 LNatG M-V,
- Waldbäume innerhalb von Kleingartenparzellen, welche sich in Kleingartenanlagen gemäß § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) befinden. Dieses beinhaltet nicht die Bäume auf Gemeinschaftsplätzen, an Wegen und Randbepflanzungen der Anlage.

§3 Begriffsbestimmungen

Bäume sind Holzgewächse mit einfachem Stamm und einer aus Ästen und Zweigen gebildeten Krone. Ein Baum kann auch mehrere Stämme aufweisen.

Sträucher sind Holzgewächse ohne oberirdischen Stamm mit fast von der Wurzel beginnenden Verzweigungen, sodass etwa gleichstarke Achsen einen Busch bilden.

Hecken sind aus Bepflanzung oder natürlicher Entwicklung entstandene, dicht stehende ein- oder mehrreihige bzw. auch ungeordnete Bestände aus gleichartigen oder gemischten Gehölzen, die nicht oder nur in größeren zeitlichen Abständen geschnitten werden.

Der Wurzelbereich von Bäumen ist in der Regel die Fläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten. Bei Sträuchern und Hecken gilt ein Bereich ab Traufe zuzüglich 1 m.

Als geschlossene Anlagen gelten Obstplantagen, Gartenanlagen und einzelne Gärten, einschließlich Vorgärten.

§4 Verbotene Handlungen

- a) Es ist verboten, die nach dieser Satzung geschützten Bäume, Sträucher und Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

b)Schädigungen im Sinne des Abs. a) sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben des Baumes, des Strauches oder der Hecke führen oder nachhaltig ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigen können.

c)Verboten sind insbesondere alle Schädigungen und Beeinträchtigungen der Baumkrone, des Baumstammes oder des Wurzelbereiches, wie :

- das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder anderen wasser- undurchlässigen Decken sowie das Errichten baulicher Anlagen,
- Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder durch die Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt entstehen können,
- eine unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Bioziden, wachstumshemmenden Stoffen zur Beseitigung des Stockausschlages oder anderer Chemikalien,
- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- das Entfachen von offenem Feuer im Wurzelbereich,
- das Beschädigen der Baumrinde durch Anbringen von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern, Verbiss durch Nutztiere am Stamm- und Astbereich und Drahtumwicklungen,
- schädigende Wasserabsenkungen.

d)Eine Veränderung im Sinne des Abs. a) liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen, Sträuchern oder Hecken Maßnahmen ergriffen werden, die das arttypische Erscheinungsbild nachhaltig verändern oder das Wachstum erheblich einschränken sowie Krankheiten Vorschub leisten.

e)Eine verbotene Handlung liegt auch vor, wenn gegen anerkannte und allgemein geltende Richtlinien und Standards verstoßen wird (z.B. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, RAS-LG 4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, ZTV „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung“ in der jeweils gültigen Fassung).

§5 Zulässige Handlungen

1. Als zulässige Handlungen an geschützten Gehölzen erlaubt sind:

- a) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
- b) Durchführung von Maßnahmen nach dem Pflanzenschutzgesetz,
- c) fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Beachtung der Regelung von § 6 dieser Satzung,

- d) Unterhaltungsmaßnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls, insbesondere am öffentlich genutzten Ver- und Entsorgungsnetz oder an öffentlichen Straßen, Wegen und Gleisanlagen, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils, notwendig sind,
- e) der Einsatz des Feuchtsalzverfahrens zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich.

2. Maßnahmen nach a) und b) sind der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Maßnahmen nach d) sind der Stadtverwaltung rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf vier Wochen nach Eingang der Anzeige begonnen werden, es sei denn, die Stadtverwaltung untersagt die Durchführung.

§6 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

1. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes hat die Pflicht, für die Erhaltung der vorhandenen geschützten Bäume, Sträucher und Hecken rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

2. Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann durch die Stadtverwaltung auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen, Sträuchern und Hecken vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Dieses gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

3. Jede Pflegemaßnahme an Bäumen hat gemäß ZTV „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung“ nur in der für die entsprechende Baumart pflanzenphysiologisch günstigsten Zeit zu erfolgen. Artenschutzbelange dürfen den Pflegemaßnahmen nicht entgegenstehen.

4. Alle Pflegemaßnahmen an geschützten Sträuchern und Hecken, die das „Auf-den-Stock-setzen“ beinhalten, sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

5. Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall das Ausgrenzen von Einzelbäumen, Baumgruppen, Sträuchern sowie Hecken auf Weideflächen vorschreiben, wenn durch Fraß- und Trittschäden weidender Tiere das arttypische Erscheinungsbild oder der Fortbestand der Gehölze ohne Ausgrenzung gefährdet sind.

§7 Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten nach § 4, insbesondere dem Verbot der Beseitigung von geschützten Bäumen, Sträuchern und Hecken, kann der Bürgermeister auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn :

- a). der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Gehölze oder Hecken zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

b).von einem geschützten Baum Gefahren für Sachen oder die Gesundheit von Personen ausgehen, die auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand nicht zu beheben sind. Die Bestimmungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr bleiben unberührt.

c).ein geschütztes Gehölz krank ist und dessen Erhalt unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist. Ausgenommen davon sind Baumruinen, vor allem in der offenen Landschaft, die für Kleinlebewesen, Fledermäuse und Höhlenbrüter einen wichtigen Lebensraum darstellen können, soweit von diesen keine unmittelbaren Gefahren ausgehen bzw. Gefahren durch zumutbare Maßnahmen abgewendet werden können.

d).auf Grund von Festsetzungen im Bebauungsplan ein Anspruch auf Nutzung besteht und dieser Anspruch bei Erhaltung der geschützten Gehölze oder Hecken nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen durch Veränderungen der Lage des Baukörpers verwirklicht werden kann.

e).die geschützten Gehölze oder Hecken die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen, insbesondere, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des ganzen Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

f).Gehölzbestände aus gestalterischen Gründen oder zur ökologischen Aufwertung erneuert werden sollen.

Die Nachweispflicht für nicht mehr gegebene Standsicherheit von Bäumen obliegt dem Baumeigentümer oder Nutzungsberechtigten.

2.Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Erlaubnis zur Beseitigung von geschützten Bäumen, Sträuchern und Hecken darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt wird.

3.Von den Verboten dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn :

1.die Durchführung der Verordnung im Einzelfall

- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2.überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§8 Antragsunterlagen und zuständige Behörde

1.Ausnahmen nach § 7 sind beim Bürgermeister der Stadt Güstrow schriftlich zu beantragen.

2. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten (Standort mit Übersichtsplan, Umfang, Höhe, Art des Gehölzes, Kronendurchmesser).

Im Einzelfall können ergänzend zum Antrag für die Entscheidungsfindung weitere Angaben und Unterlagen angefordert werden.

3. Antragsberechtigt ist der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte sowie ein bevollmächtigter Dritter mit schriftlicher Einwilligung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

4. Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Bürgermeister.

5. Für die Genehmigung von Pflegemaßnahmen nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung gelten die Aussagen entsprechend.

§9 Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

1. Die Ausnahme ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, insbesondere mit der Verpflichtung, Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

2. Mit der Ausnahme nach § 7 b - f soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes eine Ersatzpflanzung in der Regel mit einheimischen und standortgerechten Arten durchzuführen und diese mindestens zwei Jahre zu pflegen. Die Ersatzpflanzung hat in der nach Abnahme des Gehölzes folgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Der Umfang des zu leistenden Ausgleichs oder Ersatzes ist dem jeweiligen Schaden, der dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild zugefügt wurde, anzupassen.

Als Orientierung gelten Ersatzpflanzungen bei genehmigten Baumabnahmen wie folgt:

- Bei 50 bis 70 Zentimetern Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind ein bis drei Ersatzbäume mit mindestens 12 - 18 Zentimetern Stammumfang zu pflanzen.
- Bei 71 bis 150 Zentimetern Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind zwei bis acht Ersatzbäume mit mindestens 12 - 18 Zentimetern Stammumfang zu pflanzen.
- Bei 151 bis 250 Zentimetern Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind vier bis zwölf Ersatzbäume mit mindestens 12 - 18 Zentimetern Stammumfang zu pflanzen.
- Bei über 250 Zentimetern Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind mindestens sechs Ersatzbäume mit mindestens 12 - 18 Zentimetern Stammumfang zu pflanzen.

Ersatzpflanzungen sind in Baumschulqualität zu leisten.

3. Bei Sträuchern und Hecken ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung mit einheimischen und standortgerechten Arten vorzunehmen.

4. Als Ersatzpflanzung für eine genehmigte Baumabnahme kann im Einzelfall die Pflanzung einheimischer Sträucher und Hecken, Fassaden- bzw. Dachbegrünung in angemessenem Umfang zugelassen werden.
5. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn das zur Pflanzung auferlegte Gehölz oder die Begrünung nach zweijähriger Pflege den Nebenbestimmungen entsprechend vorhanden und angewachsen ist. Nicht angewachsene Gehölze oder Begrünungen sind jeweils in der nächstfolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.
6. Ersatzpflanzungen sind auf dem betroffenen Grundstück durchzuführen. Sie können bei Zustimmung der Stadtverwaltung auch auf öffentlichen Grundstücken durchgeführt werden.
7. Der Abschluss der durchgeführten Ersatzpflanzung, die auferlegt wurde, ist unverzüglich der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen.
8. Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück nicht möglich ist oder in absehbarer Zeit erneut zu einem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand führen würde. In diesem Falle setzt der Bürgermeister die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung einschließlich der Pflege- und Erhaltungskosten fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller seine Verpflichtung nach Abs. 2 - 5 nicht erfüllt.
9. Die Einnahmen aus Geldzahlungsauflagen sind zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Stadtgebiet Güstrow zu verwenden. Die Pflanzungen werden in der folgenden Pflanzperiode durchgeführt, sofern die Höhe der eingegangenen Geldbeträge eine effektive Pflanzung ermöglicht.
10. Die dem Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder berechtigten Dritten auferlegten Nebenbestimmungen verpflichten auch den Rechtsnachfolger.

§10 Folgebeseitigung

1. Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 7 geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken beseitigt, zerstört, schädigt oder verändert oder diese Handlungen durch Dritte duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 - 8 Ersatz zu leisten.
2. Hat ein Dritter geschützte Gehölze ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt, oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach § 9 Abs. 1 - 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 - 4 zu erbringen wären. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte und der Dritte haften gesamtschuldnerisch bis zu Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann den Schadensersatzanspruch an die Stadtverwaltung abtreten, die zur Annahme der Abtretung verpflichtet ist, wenn die Durchsetzung des Schadensersatzanspruches nicht zumutbar ist.

§11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 des LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 a) dieser Satzung geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken beseitigt, zerstört, schädigt oder verändert.

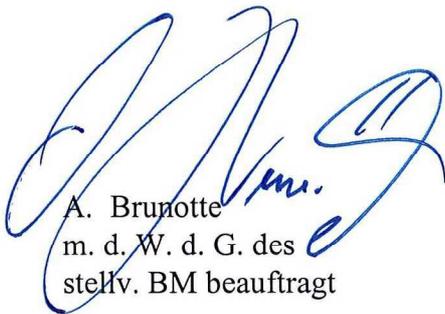
2. Die Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 LNatG M-V kann mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Eine bezahlte Geldbuße berührt nicht die Verpflichtung zur Ersatzleistung.

3. Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat des Landkreises Güstrow als Untere Naturschutzbehörde (§ 69 Abs. 3 LNatG M-V)

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02. Juli 2001 in Kraft.

Güstrow, 12. Juni 2001


A. Brunotte
m. d. W. d. G. des
stellv. BM beauftragt



